



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 06. Juni 2003

Nr. 8

Inhalt	Seite
Aufhebung von Bebauungsplänen.....	51
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	51
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	52
Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für den Bebauungsplan Forschungsflughafen Südwest WA 67.....	52
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	56

Aufhebung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. Mai 2003 die Aufhebung der Bebauungspläne IN 187, IN 188 und IN 189, Stadtgebiet zwischen Ägidienmarkt, Auguststraße, John-F.-Kennedy-Platz, Lessingplatz und der Straße Hinter Ägidien als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 28. Mai 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 Baugesetzbuch)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Sender-Ost“, Stadtgebiet nördlich der Ortslage Geitelde mit Verfügung vom 5. Mai 2003 wie folgt genehmigt:

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 25. Februar 2003 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.: 204.1.21101-01000-068/2142).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 Baugesetzbuch)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, außer mittwochs, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit ihrer Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 26. Mai 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 25. Februar 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Am Sender-Ost“, GE 10, Stadtgebiet zwischen Geiteldestraße, Emma-Kraume-Straße und Steinbergstraße (Geltungsbereich A); Ausgleichsfläche in der Gemarkung Timmerlah, nordöstlich der Quelle Teufelsspring, Flur 5, Flurstücke 152/4, 153/5 und ein Teilstück des Flurstücks 235 (Geltungsbereich B) wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 26. Mai 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen vom 25. Februar 2003 für den Bebauungsplan Forschungsflughafen Südwest WA 67

Auf Grund der §§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. S. 2850, 2852) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 25. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die im o. a. Bebauungsplan festgesetzten und zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i. S. des Naturschutzrechtes (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den o. a. Bestimmungen und dieser Satzung Kostenerstattungsbeiträge erhoben, soweit hierfür nicht Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Braunschweig zu erheben sind.

Von der Satzung über Kostenerstattungsbeiträge ist das Stadtgebiet östlich der Forststraße und beiderseits der Hermann-Blenk-Straße und das Flurstück 122, Gemarkung Rautheim, Flur 3 betroffen.

Die in ihrer Begrenzung vorstehend beschriebenen Flächen sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 2

Erstattungsfähig sind die Durchführungskosten. Sie umfassen die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und diese Maßnahmen einschließlich ihrer Planung, Ausführung, Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege. Stellt die Stadt aus ihrem Vermögen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bereit ist statt der Kosten des Erwerbs der Wert der Flächen im Zeitpunkt ihrer Bereitstellung anzusetzen.

§ 3

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die im Bebauungsplan Forschungsflughafen Südwest, WA 67, zugeordneten Grundstücke nach dem Maß der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO verteilt.

Ist eine zulässige Grundfläche nicht bestimmt oder bestimmbar, ist insoweit hilfsweise die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigung als Verteilungsmaßstab zu wählen. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Die Kostenerstattungspflicht entsteht, wenn die Durchführung der Maßnahmen mit Ausnahme der Durchführung der Entwicklungspflege beendet ist, das heißt in der Regel mit Vorliegen der Schlussrechnung.

§ 6

Der Kostenerstattungsbetrag kann gesondert erhoben werden für

- die Kosten des Grunderwerbs für die Ausgleichsmaßnahmen,
- die Kosten für die Freilegung der Flächen,
- die Ausgleichsmaßnahmen selbst einschließlich ihrer Planung, Ausführung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

§ 7

Der Kostenerstattungsbetrag, der auf den einzelnen Erstattungspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.

§ 8

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anforderung der Kostenerstattung Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers bzw. Vorhabenträgers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 9

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 10

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 11

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag im Ganzen vor der Entstehung der Kostenerstattungspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 26. Mai 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Verwaltung, Langer Hof 1, 2. Stock, Zimmer A. 2.78, während der Publikumszeiten, montags bis freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr, ausgenommen mittwochs, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 30. Mai 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat



Stadt Braunschweig

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
für den Bebauungsplan

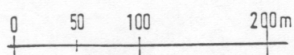
Forschungsflughafen Südwest

WA 67

Lageplan



Rautheim, Flur 3





Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
für den Bebauungsplan

Forschungsflughafen Südwest

WA 67

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 Baugesetzbuch)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand und Kies)“, Stadtgebiet östlich der Ortslage Dibbesdorf, zwischen der A 2, der B 248 und der Stadtgrenze (Geltungsbereich A), Stadtgebiet zwischen der A 395, dem Stadtteil Heidberg und der Stöckheimstraße (Geltungsbereich B), Stadtgebiet zwischen dem Übergabebahnhof Beddingen und der westlichen und südlichen Stadtgrenze (Geltungsbereich C) mit Verfügung vom 22. Mai 2003 wie folgt genehmigt:

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Mai 2003 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.: 204. 1.21101-01000-066 neu/2219).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 Baugesetzbuch)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz- Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, außer mittwochs, zu jedermanns Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung ersetzt die ursprüngliche Bekanntmachung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Oktober 2002.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 28. Mai 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.

Zwafelink
Stadtbaurat